

5.1.5 Grundbuchordnung

Vom 24.03.1897 (RGBl. S. 139), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2011 (BGBl. I S. 2714)

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 3 [Grundbuchblatt; buchungsfreie Grundstücke; Buchung von Miteigentumsanteilen]

(1) Jedes Grundstück erhält im Grundbuch eine besondere Stelle (Grundbuchblatt). (...)

(2) Die Grundstücke des Bundes, der Länder, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände, der Kirchen, Klöster und Schulen, die Wasserläufe, die öffentlichen Wege, sowie die Grundstücke, welche einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, erhalten ein Grundbuchblatt nur auf Antrag des Eigentümers oder eines Berechtigten.